



GESCHÄFTSORDNUNG

für die Zertifizierung von Personen

40008-11-S-DE

Herausgeber

© 1998 – 2024 DVGW CERT GmbH, Bonn,

Dok.-Nr.: 40008-11-S-DE

12. Auflage, Juli 2024, redaktionelle Anpassung

DVGW CERT GmbH

Josef-Wirmer-Straße 1-3 · D-53123 Bonn

Amtsgericht Bonn HRB 15259

Geschäftsführerin: Dipl.-Ing. Gabriele Schmidt

USt-IdNr.: DE254478164

Telefon: +49 (228) 91 88 888

Telefax: +49 (228) 91 88 993

info@dvw-cert.com

www.dvzw-cert.com

Nachdruck und fotomechanische Wiedergabe, auch auszugsweise, nur
mit Genehmigung der DVGW CERT GmbH, Bonn, gestattet.



GESCHÄFTSORDNUNG

für die Zertifizierung von Personen

40008-11-S-DE

➔ Inhaltsverzeichnis

0	Allgemeines	7
1	Zweck	7
2	Geltungsbereich	7
3	Begriffe	7
3.1	Zertifizierung	7
3.2	Zertifizierungsstelle.....	7
3.3	Zertifizierungssystem	7
3.4	Zertifizierungsprogramm	7
3.5	Zertifizierungsprozess	7
3.6	Anwendungsbereich	7
3.7	Zertifizierungsumfang	7
3.8	Zertifikat	7
3.9	Zertifikatinhaber	8
3.10	Zertifizierungsgrundlage.....	8
3.11	Zertifizierungsverzeichnisse.....	8
3.12	Überwachung	8
3.13	Jährliche Abfrage	8
3.14	Programmausschuss	8
3.15	Prüfer	8
3.16	Prüfung/Begutachtung	8
3.17	Kompetenz.....	8
3.18	Qualifikation	8
3.19	Antragsteller.....	8
3.20	Kandidat	8
3.21	Rechnungsempfänger.....	8
4	Zertifizierungsprozess	8
4.1	Allgemeines	8
4.2	Antragsannahme (formale Prüfung der Unterlagen).....	9
4.3	Antragsprüfung (fachlich inhaltliche Prüfung der Unterlagen).....	9
4.4	Kompetenzprüfung	9
4.5	Wiederholungsprüfung.....	9
4.6	Zertifizierungsfrist.....	9
4.7	Zertifizierungsentscheidung.....	9
4.8	Ablehnung eines Zertifizierungsantrags.....	10
4.9	Vertraulichkeit der DVGW CERT GmbH	10
5	DVGW-Zertifikat	10
5.1	Ausstellung des Zertifikats	10
5.2	Einschränkungen des Zertifikats	10
5.3	Geltungsdauer.....	10
5.4	Änderung des Zertifikats	10

5.5	Erlöschen des Zertifikats	10
5.6	Zurückziehung des Zertifikats	10
5.7	Aussetzen des Zertifikats	11
5.8	Zertifizierungsverstöße	11
5.9	Verwendung eines Zertifikats	11
6	Aufrechterhaltung der Geltungsdauer der Zertifizierung	12
6.1	Überwachung	12
6.2	Jährliche Abfrage	12
6.3	Witness-Audits bei DVGW-Sachverständigen	12
6.4	Nachprüfung	12
6.5	Rezertifizierung	12
6.6	Umschreibung des Zertifikats	12
6.7	Änderung des Zertifizierungsprogramms	13
7	Datenschutz	13
8	Veröffentlichung	13
9	Zertifizierungszeichen	13
10	Sachverständigenstempel	13
11	Entgelte	13
12	Verpflichtung des Antragstellers	14
13	Grundsätze der DVGW CERT GmbH	14
14	Einspruchs- und Beschwerdeverfahren	14
14.1	Einspruchsverfahren	14
14.2	Beschwerdeverfahren	15
14.3	Verhältnis der Verfahrensarten	15
15	Haftungsausschluss	15
16	Salvatorische Klausel	15
17	Gerichtsstand	15
18	In-Kraft-Treten	15
Anhang 1	Grundsätze für die Tätigkeiten von DVGW-Sachverständigen nach DVGW G 100 (A) und G 648 (A)	16
Anhang 2	Bedingungen und Fristen zur Gültigkeit eines Zertifikats für DVGW-Sachverständige nach DVGW G 100 (A) oder DVGW-TRGI-Sachverständige nach DVGW G 648 (A)	18

➔ 0 Allgemeines

Die DVGW CERT GmbH unterhält Programme zur Zertifizierung von Personen für bestimmte technische Fachgebiete der Gasversorgung und des Korrosionsschutzes. Diese Zertifizierungsprogramme sind allgemein zugänglich und Zertifikate können von allen interessierten Personen zum Nachweis ihrer Kompetenz beantragt werden. Die Zertifizierungsprozesse richten sich nach dieser Geschäftsordnung. Jeder Antragsteller hat diese Geschäftsordnung anzuerkennen. Für die Prüfung von Kandidaten sind die Prüfungsordnungen der DVGW CERT GmbH maßgeblich.

Die jeweilige Zertifizierungsgrundlage (z.B. DVGW-Arbeitsblatt, DIN-Norm) bildet die fachliche Basis der Zertifizierung. Berücksichtigt werden ferner dokumentierte Leitlinien und Leitfäden der DVGW CERT GmbH zu einzelnen Zertifizierungsprogrammen. Die DIN EN ISO/IEC 17024 bildet die Grundlage für die Entwicklung des Zertifizierungssystems.

Die Zertifizierungen für DVGW-Sachverständige nach DVGW G 100 (A) werden jeweils nach akkreditierten Programmen durchgeführt.

Die Zertifizierung für DVGW-TRGI-Sachverständige nach DVGW G 648 (A) wird nach einem nicht akkreditierten Programm durchgeführt.

➔ 1 Zweck

Diese Geschäftsordnung legt das Verfahren für die Personenzertifizierung der DVGW CERT GmbH fest. Ziel ist es, den Personen ein Zertifikat als Nachweis ihrer Qualifikation und Kompetenz zu erteilen und sie in einem frei zugänglichen Zertifizierungsverzeichnis zu führen. Wesentliche Voraussetzung dabei ist, dass die Kriterien der Zertifizierungsprogramme in einem geregelten Verfahren erfolgreich nachgewiesen werden.

➔ 2 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die

- ➔ Zertifizierung von Personen als DVGW-Sachverständige nach DVGW G 100 (A),
- ➔ Zertifizierung von Personen als DVGW-TRGI-Sachverständiger nach DVGW G 648 (A) und

➔ 3 Begriffe

3.1 Zertifizierung

Bei einer Zertifizierung im Sinne dieser Geschäftsordnung handelt es sich um die Konformitätsbewertung der Qualifikation und Kompetenz einer Person durch die DVGW CERT GmbH auf Grund von Prüfberichten. Hierbei wird die Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zertifizierungsgrundlagen in einem zuvor festgelegten, nachvollziehbaren Verfahren überprüft.

3.2 Zertifizierungsstelle

Unabhängige Drittstelle, welche Zertifizierungsprogramme für Produkte bzw. Dienstleistungen unterhält und die Konformität (Übereinstimmung) im Hinblick auf die Übereinstimmung mit diesen Regelungen überprüft und zertifiziert. Die DVGW CERT GmbH betreibt eine solche Zertifizierungsstelle.

3.3 Zertifizierungssystem

Das Zertifizierungssystem legt die Regeln, Verfahren sowie Leitung und Lenkung der Zertifizierung fest.

3.4 Zertifizierungsprogramm

Zertifizierungssystem, das sich auf bestimmte Anwendungsgebiete (Fachgebiete) bezieht, auf welche dieselben festgelegten Anforderungen, spezifischen Regeln und Verfahren angewendet werden. Es enthält die Konkretisierungen für den Zertifizierungsprozess zur Prüfung der Antragsunterlagen und Kompetenz der Person.

3.5 Zertifizierungsprozess

Die Durchführung einer Zertifizierung von der Bearbeitung des Antrags über die Evaluierung bis zum Abschluss des Verfahrens wird als Zertifizierungsprozess bezeichnet.

3.6 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich definiert im Zertifikat den Tätigkeitsbereich der Person und damit das Programm, nach dem sie zertifiziert wurde.

3.7 Zertifizierungsumfang

Der Zertifizierungsumfang macht über den Anwendungsbereich hinaus ergänzende Angaben, für welche Teilbereiche eine Person zertifiziert ist. In den einzelnen Zertifizierungsprogrammen werden unterschiedliche Aufteilungen und Begriffe verwendet wie Fachgebiet, Qualifikationsgrad usw..

3.8 Zertifikat

Das Zertifikat bestätigt die Konformität mit den in der Zertifizierungsgrundlage beschriebenen Anforderungen an die Kompetenz einer Person für den

beantragten bzw. geprüften Anwendungsbereich und Zertifizierungsumfang. Die Zertifizierungsstelle muss allen zertifizierten Personen ein Zertifikat ausstellen. Das Zertifikat kann auch in Form eines Briefes, einer Karte oder eines anderen Mediums ausgestellt sein.

3.9 Zertifikatinhaber

Der Zertifikatinhaber ist die zertifizierte Person und für die DVGW CERT GmbH der relevante Vertragspartner in allen Angelegenheiten des beantragten Zertifizierungsverfahrens und damit voll verfügungsberechtigt über die ausgestellten Zertifikate und übernimmt alle Rechte und Pflichten im Sinne dieser Geschäftsordnung.

3.10 Zertifizierungsgrundlage

Zertifizierungsgrundlage sind allgemein anerkannte Regelwerke oder Zertifizierungsprogramme, in denen die Qualifikationskriterien für einen bestimmten Anwendungsbereichs beschrieben sind. Sie werden von Normengebern, z.B. dem DVGW e.V. oder anderen einschlägigen Regelsetzern herausgegeben und veröffentlicht. In besonderen Einzelfällen kann auch die DVGW CERT GmbH eigene Zertifizierungsgrundlagen erstellen, insbesondere sofern in einem Bereich keine entsprechenden Regelwerke vorhanden sind.

3.11 Zertifizierungsverzeichnisse

Die DVGW CERT GmbH veröffentlicht regelmäßig Listen der gültigen DVGW-Zertifikate in Zertifizierungsverzeichnissen.

3.12 Überwachung

Überwachungen sind regelmäßige Überprüfungen um sicherzustellen, dass eine Person innerhalb des Zertifizierungszeitraums fortlaufend die Kompetenz aufrechterhält und die weiteren Anforderungen des Zertifizierungsprogramms erfüllt.

3.13 Jährliche Abfrage

Jährlich werden die wichtigsten zertifizierungsrelevanten Daten schriftlich abgefragt und mit den registrierten Daten verglichen.

3.14 Programmausschuss

Zur fachlichen Beratung der Zertifizierungsprogramme für Personen ist ein Programmausschuss eingerichtet. In ihm müssen die betroffenen Kreise angemessen vertreten sein. Das Beratungsgremium unterstützt die DVGW CERT GmbH bei der Ausgestaltung der Zertifizierungsprogramme. Insbesondere ist die Bewertung und Validierung der Zertifizierungsprogramme im Sinne der DIN EN ISO/IEC 17024, Kap. 8 Aufgabe des Programmausschusses.

3.15 Prüfer

Externes oder internes Personal der Zertifizierungsstelle, das kompetent ist, im Anwendungsbereich des jeweiligen Zertifizierungsprogramms Beurteilungen durchzuführen und von der DVGW CERT GmbH nach deren internen Regeln anerkannt, überwacht und eingesetzt wird.

3.16 Prüfung/Begutachtung

Systematischer, unabhängiger und dokumentierter Prozess zur Erlangung von Auditrachweisen und zu deren objektiver Auswertung, um zu ermitteln, inwieweit die Kriterien des Zertifizierungsprogramms erfüllt sind.

3.17 Kompetenz

Ein Kandidat muss das notwendige Wissen, die Fertigkeiten und, wenn zutreffend, besondere persönliche Eigenschaften besitzen sowie die Fähigkeit, diese, in der Praxis anzuwenden und sichere Ergebnisse zu erzielen.

3.18 Qualifikation

Ein Kandidat muss die notwendige Ausbildung, Schulung und ggf. Berufserfahrung besitzen.

3.19 Antragsteller

Die Person, die einen Antrag auf Zulassung zum Zertifizierungsprozess gestellt hat und rechtlich dafür verantwortlich ist.

3.20 Kandidat

Antragsteller, der festgelegte formale Anforderungen erfüllt und zur Kompetenzprüfung zugelassen ist.

3.21 Rechnungsempfänger

Der Zertifikatinhaber kann bei dessen Einverständnis einen alternativen Empfänger angeben, z.B. seinen Arbeitgeber, der die Kosten für die Zertifizierung übernimmt.

➔ 4 Zertifizierungsprozess

4.1 Allgemeines

Anträge sind schriftlich und vom Antragsteller rechtsgültig unterschrieben an die DVGW CERT GmbH zu richten. Der Antragsteller muss die weiteren Anforderungen aus den Zertifizierungsprogrammen und Antragsunterlagen der DVGW CERT GmbH anerkennen und darlegen. Die entsprechenden Antragsunterlagen können angefordert oder von den Internetseiten der DVGW CERT GmbH (<http://www.dvgw-cert.com>) heruntergeladen werden. Die eingereichten Unterlagen werden vertraulich behandelt.

Der Antragsteller verpflichtet sich, bei keiner anderen Zertifizierungsstelle einen Antrag für den gleichen Anwendungsbereich oder dasselbe Zertifizierungsprogramm zu stellen.

Für den jeweiligen Antrag gelten die zum Zeitpunkt des Eingangs (Eingangsstempel der DVGW CERT GmbH) gültigen Geschäftsbedingungen, Zertifizierungsgrundlagen, Geschäftsordnungen und Entgeltlisten.

4.2 Antragsannahme (formale Prüfung der Unterlagen)

Zertifizierungsanträge müssen vollständig sein. Nach Eingang eines Antrags prüft die DVGW CERT GmbH, ob ein geeignetes Zertifizierungsprogramm besteht sowie die Vollständigkeit und Plausibilität der Antragsunterlagen laut Anforderungskriterien der DVGW CERT GmbH. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Antragsingangs bei der DVGW CERT GmbH.

Der Antrag wird von der DVGW CERT GmbH ohne Vergabe eines Aktenzeichens binnen 4 Wochen ab Antragsingang schriftlich abgelehnt, wenn

- ➔ für den beantragten Anwendungsbereich kein zutreffendes Zertifizierungsprogramm in Kraft gesetzt wurde,
- ➔ die Antragsunterlagen die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllen,
- ➔ seitens der DVGW CERT GmbH Mahnverfahren gegen den Kandidaten bzw. den Rechnungsempfänger eingeleitet wurden oder
- ➔ Zertifizierungsverstöße nach Abschnitt 5.8 vorliegen.

Sind Hinderungsgründe gemäß Kap. 4.2, 2. Absatz, nicht gegeben, teilt die DVGW CERT GmbH ein Aktenzeichen zu und sendet dem Antragsteller spätestens 4 Wochen nach Antragsingang eine Auftragsbestätigung, in der die Zertifizierungsgrundlage(n), der Anwendungsbereich und der Zertifizierungsumfang verbindlich festgelegt sind. Mit der Auftragsbestätigung ist keine Aussage verbunden, ob die erfolgreiche Zertifizierung des Antragstellers plausibel oder möglich ist.

4.3 Antragsprüfung (fachlich inhaltliche Prüfung der Unterlagen)

Bei fachlich unzureichenden bzw. fehlerhaften Antragsunterlagen werden die erforderlichen Ergänzungen mit einer maximalen Frist von 6 Wochen nachgefordert. Danach kann noch eine 2. Nachforderungsfrist von max. 4 Wochen zur Einreichung der vollständigen Unterlagen eingeräumt werden. Sollten auch nach Ablauf der 2. Frist die Antragsunterlagen nicht in vollständiger und korrekter Form vorliegen, wird das Zertifizierungsverfahren eingestellt. Dies wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Ist die fachliche Prüfung der Unterlagen erfolgreich, so geht dem Antragsteller eine schriftliche Mitteilung über die Zulassung zur Kompetenzprüfung zu.

4.4 Kompetenzprüfung

Auf der Grundlage der Anforderungen des Zertifizierungsprogramms muss die Zertifizierungsstelle die Kompetenz der Kandidaten mittels zuverlässiger und objektiver Prüfungen oder Begutachtungen feststellen. Ggf. schließen die Prüfungen und Begutachtungen eine Arbeits- oder Praxis-Analyse ein. Zur Beurteilung der Kompetenz beauftragt die DVGW CERT GmbH Prüfer bzw. einen Prüfungsausschuss oder ggf. ein Beurteilungsgremium. Die Kandidaten haben die Prüfungen zu ermöglichen, sonst wird das Zertifizierungsverfahren eingestellt. Weiteres regeln die Prüfungsordnungen der jeweiligen Zertifizierungsverfahren. Mitarbeiter der DVGW CERT GmbH sind berechtigt, an den Prüfungen teilzunehmen.

Die DVGW CERT GmbH gibt bei Einzelprüfungen die vorgesehenen Prüfer und den Prüfungstermin möglichst 4 Wochen vorher bekannt. Bei Einzelprüfungen hat der Antragsteller das Recht, Prüfer einmalig mit Begründung abzulehnen. Bei Terminabsagen durch den Antragsteller später als 3 Wochen vor dem vereinbarten Prüfungstermin stellt die DVGW CERT GmbH die zusätzlichen Aufwendungen in Rechnung.

Die Prüfer berichten der DVGW CERT GmbH schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Sie sind nicht berechtigt, über die Prüfung bzw. Begutachtung hinaus im Namen der DVGW CERT GmbH zu handeln oder verbindliche Aussagen zum weiteren Ablauf des Zertifizierungsverfahrens zu treffen.

4.5 Wiederholungsprüfung

Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung kann der Kandidat diese wiederholen. Weiteres regeln die Prüfungsordnungen für die Zertifizierungsprogramme. Die Kosten der Wiederholungsprüfung trägt der Antragsteller.

4.6 Zertifizierungsfrist

Die Verfahrensdauer soll in der Regel 6 Monate nicht überschreiten, sie beginnt mit der Auftragsbestätigung (s. Kap. 4.2). Der Kandidat hat dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Verfahrensbeginn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und die Antragsprüfung abgeschlossen werden kann. Wird eine Wiederholungsprüfung notwendig, so verlängert sich die Zertifizierungsfrist um weitere 6 Monate.

4.7 Zertifizierungsentscheidung

Die DVGW CERT GmbH trifft unter Berücksichtigung der Auswertung der Antragsunterlagen sowie der formalen und sachlichen Voraussetzungen und der Berichte und Empfehlungen der Prüfer sowie ggf. weiterer Erkenntnisse

die abschließende Entscheidung über Erteilung bzw. Nichterteilung des Zertifikats. Der Antragsteller wird von der DVGW CERT GmbH schriftlich über das Ergebnis der Prüfung und evtl. Abweichungen informiert.

4.8 Ablehnung eines Zertifizierungsantrags

Wird vom Antragsteller der Nachweis, dass die Anforderungen zur Zertifizierung erfüllt sind, nicht erfolgreich geführt, wird der Antrag von der DVGW CERT GmbH abgelehnt. Die vorgegebenen Fristen entsprechend Kap. 4.3 „Antragsprüfung“ und Kap. 4.6 „Zertifizierungsfrist“ sowie die Bedingungen entsprechend Kap. 4.4 „Kompetenzprüfung“ sind zu beachten. Ein Antrag wird abgelehnt, wenn der Kandidat die Prüfung nicht ermöglicht, nicht besteht oder wenn die in Kap. 5.8 genannten Verstöße festgestellt wurden.

4.9 Vertraulichkeit der DVGW CERT GmbH

Die DVGW CERT GmbH und ihr Personal sind zur Vertraulichkeit bezüglich sämtlicher Informationen aus dem Zertifizierungsverfahren oder von anderen Quellen erhaltenen Informationen über den Antragsteller verpflichtet, falls die Gesetzgebung keine Ausnahme von dieser Regel vorsieht oder der Antragsteller die DVGW CERT GmbH von ihrer Vertraulichkeit schriftlich entbindet. Die Zertifizierungsunterlagen werden jedoch, soweit erforderlich, einem Bewertungs-, Beratungs- oder Schiedsgremium vorgelegt. Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden.

➔ 5 DVGW-Zertifikat

5.1 Ausstellung des Zertifikats

Das Zertifikat wird durch die DVGW CERT GmbH ausgestellt, sofern der Zertifizierungsprozess gem. Abschn. 4 ergeben hat, dass die Konformität mit dem Zertifizierungsprogramm gegeben ist. Zertifikatsinhaber, Anwendungsbereich, Zertifizierungsumfang, Prüfgrundlage bzw. das Zertifizierungsprogramm und Ablaufdatum werden im Zertifikat angegeben. Ein Anspruch auf Ausstellung des Zertifikats besteht nur, wenn die DVGW CERT GmbH keine offenen Forderungen an den Antragsteller oder Rechnungsempfänger hat. Das Zertifikat wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag des Kandidaten kann auch ein Zertifikat in einer anderen europäischen Verkehrssprache ausgestellt werden. Die Kosten für die Ausstellung des fremdsprachlichen Zertifikats sind vom Antragsteller zu tragen.

5.2 Einschränkungen des Zertifikats

Sofern ein Kandidat nicht alle Kriterien in vollem Umfang erfüllt hat, kann die DVGW CERT GmbH entscheiden, dass ein Zertifikat, abweichend von den Definitionen der Zertifizierungsgrundlage, auf bestimmte Tätigkeiten

eingeschränkt wird. Ein Anspruch seitens des Antragstellers besteht hierauf nicht. Einschränkungen werden im Zertifikat angegeben.

5.3 Geltungsdauer

Das Zertifikat gilt für die Dauer von maximal fünf Jahren vom Tag der Ausstellung bzw. vom Ablaufdatum des vorhergehenden Zertifikats bei Rezertifizierungen (s. Pkt. 6.5). Die Zertifizierungsprogramme können Einschränkungen und Bedingungen zur Geltungsdauer bzw. Aufrechterhaltung beinhalten.

5.4 Änderung des Zertifikats

Das Zertifikat muss bei Änderung des Zertifizierungsumfangs oder der weiteren Zertifikatsdaten geändert werden. Wird die Änderung des Zertifikats notwendig, so ist diese schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars bei der DVGW CERT GmbH zu beantragen.

Bei einem Antrag auf Erweiterung des Zertifizierungsumfangs wird gem. Kap. 4 „Zertifizierungsprozess“ verfahren. Bei einer Herabstufung des Zertifizierungsumfangs oder Änderung des Arbeitgebers bzw. der Adressdaten ist eine Umschreibung gem. Kap. 6.6 erforderlich.

5.5 Erlöschen des Zertifikats

Das Zertifikat erlischt

- a) mit Ablauf der Gültigkeit
- b) nach Kündigung der Zertifizierung durch den Zertifikatinhaber. Eine Zertifizierung kann seitens des Zertifikatinhabers mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- c) nach Zurückziehung durch die DVGW CERT GmbH (s. Abschn. 5.6).

5.6 Zurückziehung des Zertifikats

Das Zertifikat wird von der DVGW CERT GmbH zurückgezogen, wenn

- a) Zertifizierungsverstöße gem. Kap. 5.8 gegeben sind
- b) die Tätigkeit als DVGW-Sachverständiger eingestellt wurde oder der Kandidat aus dem aktiven Berufsleben ausgeschieden ist
- c) der Zertifikatinhaber die im Anhang 2 und 3 aufgeführten Bedingungen und Fristen nicht erfüllt
- d) die Verpflichtung zur Einhaltung der Zertifizierungskriterien nach Kap.12 nachweislich nicht erfüllt wird
- e) der Zertifikatinhaber die Überwachung, die jährliche Abfrage, das Witness-Audit oder die Nachprüfung nicht ermöglicht oder endgültig nicht besteht

- f) Mängel, die im Rahmen der Überwachung, des Witness-Audits oder einer Nachprüfung festgestellt wurden, nicht fristgerecht abgestellt werden
- g) im Zusammenhang mit der Zertifizierung oder Überwachung stehende offene Rechnungen der DVGW CERT GmbH nach der dritten Mahnung nicht beglichen wurden
- h) nach Änderung einer Prüfgrundlage der Zertifizierung (z.B. DVGW-Arbeitsblatt) oder nach Änderung des Zertifizierungsprogramms nicht fristgerecht der Nachweis zur Erfüllung der neuen Anforderungen erbracht wurde (s. Abschn. 6.7)
- i) der Sachverständige die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, gemäß § 45 des Strafgesetzbuchs nicht mehr besitzt oder in einem Strafverfahren wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden ist und wenn sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, dass sie zur Erfüllung der Sachverständigenaufgaben nicht geeignet ist
- j) sonstige wichtige Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikats nicht mehr gegeben sind.

Nach Mitteilung der Zurückziehung des Zertifikats darf der Zertifikatinhaber das Zertifikat und die Zertifizierungszeichen nicht mehr verwenden (s. Kap. 5.9). Nach Zurückziehung kann ein geändertes Zertifikat durch die DVGW CERT GmbH ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

5.7 Aussetzen des Zertifikats

In bestimmten Fällen kann anstelle einer Zurückziehung eine Zertifizierung auch vorübergehend ausgesetzt werden, d.h. sie ruht für die Dauer der Aussetzung. Die Aussetzung wird schriftlich mitgeteilt und kann auf längstens 6 Monate ab Mitteilungsdatum befristet sein. Sollten innerhalb dieser Frist nicht alle Nachweise zur Aufhebung der Aussetzung erbracht sein, erlischt das Zertifikat endgültig. Die Ursachen, die zu einer Aussetzung führen können, sind u.a.

- a) das nicht fristgerechte Nachkommen der jährlichen Abfrage
- b) das nicht fristgerechte Bezahlen der jährlichen Registrierungs-pauschale
- c) das nicht fristgerechte Ermöglichen der Überwachung oder des Witness-Audits
- d) nicht erfüllte Auflagen aus Prüfungen, Überwachungen oder Witness-Audits,
- e) Mängel, die im Rahmen der Überwachung oder des Witness-Audits festgestellt wurden
- f) weitere Gründe gem. Kap. 5.6 in Fällen, dass keine unmittelbaren Zweifel an der Kompetenz und der Zuverlässigkeit der zertifizierten Person bestehen.

Bei der Aussetzung eines Zertifikats teilt die DVGW CERT GmbH dem Zertifikatinhaber die Gründe mit und erteilt Auflagen zur Aufhebung der Aussetzung mit. Der Zertifikatinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass Nachweise zur Aufhebung der Zertifikataussetzung rechtzeitig der DVGW CERT GmbH vorliegen und ausgewertet werden können. Der Entzug eines Zertifikats und die Löschung der Registriernummer werden bei der Aussetzung zunächst nicht durchgeführt, jedoch das Zertifikat aus dem Zertifizierungsverzeichnis gestrichen. Bei abschließender Entscheidung über die Fortführung des Zertifikats teilt die DVGW CERT GmbH dem Zertifikatinhaber schriftlich mit, ob die Aussetzung, ggf. mit Auflagen, aufgehoben oder das Zertifikat endgültig entzogen wird. Nach Mitteilung der Aussetzung einer Zertifizierung darf der Zertifikatinhaber das Zertifikat und die Zertifizierungszeichen nicht verwenden (s. Kap. 5.9).

5.8 Zertifizierungsverstöße

Das Zertifikat wird insbesondere zurückgezogen, wenn nachgewiesen ist, dass die zertifizierte Person sich eines der folgenden Verstöße schuldig gemacht hat:

- ➊ grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Pflichten im Rahmen der Sachverständigentätigkeit bei einer Prüfung oder Begutachtung nach GasHDrLtgV, dem DVGW-Regelwerk oder nach anderen Vorschriften
- ➋ grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Pflichten im Rahmen der Tätigkeit als zertifizierte Person im Geltungsbereich des Zertifikats
- ➌ grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz bei Erstellung unzutreffender Berichte, Protokolle, gutachterlicher Äußerungen o.ä.
- ➍ nachgewiesene gravierende Mängel bei der Wahrnehmung der Aufgaben als zertifizierte Person
- ➎ eklatante Sicherheitsmängel oder Missachten der geltenden Vorschriften bei Planung und Ausführung von Projekten und Arbeiten
- ➏ Missachtung der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung
- ➐ betrügerisches Verhalten während des Zertifizierungsprozesses
- ➑ unberechtigte oder missbräuchliche Verwendung des Zertifikats, der Zertifizierungszeichen, missbräuchlicher Hinweis auf eine Zertifizierung oder Fälschung eines Zertifikats.

5.9 Verwendung eines Zertifikats

Das Zertifikat ist Eigentum der DVGW CERT GmbH. Das Zertifikat oder ein Hinweis auf das Zertifikat darf nur für den jeweiligen Geltungsbereich verwendet werden, solange es gültig ist. Auf Verlangen hat der Antragsteller der DVGW CERT GmbH nachzuweisen, dass er jegliche Werbung oder sonstige Aussagen im Geschäftsverkehr zur Zertifizierung mit einem ungültigen Zertifikat unterlassen hat. Weitere Bestimmungen siehe Kapitel 12.

➔ 6 Aufrechterhaltung der Geltungsdauer der Zertifizierung

6.1 Überwachung

Das Zertifizierungsprogramm kann verlangen, dass der Zertifikatinhaber die kontinuierliche Aufrechterhaltung der Kompetenz nachzuweisen hat. Die weiteren Bedingungen sind Anhang 2 und 3 dieser Geschäftsordnung zu entnehmen. Art und Umfang der Überwachung legt die DVGW CERT GmbH fest und teilt dies dem Zertifikatsinhaber mit. Der Zertifikatinhaber hat die gesetzten Fristen zu wahren.

Sachverständige nach DVGW G 100 (A) verpflichten sich, nach Erteilung eines akkreditierten Zertifikats jährlich eine Überwachung durch die DVGW CERT GmbH durchführen zu lassen. Die DVGW CERT GmbH kann entscheiden, dass im Jahr der Rezertifizierung die Überwachung entfällt. Sollte das Ergebnis der Überwachung negativ ausfallen, können das Zertifikat zurückgezogen, ausgesetzt, Auflagen erteilt oder eine Nachprüfung erforderlich werden oder eine Kombination aus Vorgenanntem. Es ist nur eine einmalige Wiederholungsprüfung möglich. Weiteres regeln die Prüfungsordnungen der Zertifizierungsprogramme.

6.2 Jährliche Abfrage

Die DVGW CERT prüft jährlich durch schriftliche Abfrage, ob die gemeldeten Zertifizierungsdaten weiterhin zutreffen. Die Abfrage ist fristgerecht vom Zertifikatinhaber rechtsgültig unterschrieben an die DVGW CERT GmbH zurückzusenden. Sollten sich bei der Abfrage ergeben, dass die Zertifizierungsbedingungen nicht mehr im vollem Umfang erfüllt sind, legt die DVGW CERT GmbH die weiteren Maßnahmen fest.

6.3 Witness-Audits bei DVGW-Sachverständigen (entfällt bei nicht akkreditierten Zertifizierungsprogrammen)

Die DVGW CERT GmbH kann als Stichprobe für die Bewertung der Kompetenz der DVGW-Sachverständigen und zur Bewertung und Evaluierung der Zertifizierungsprogramme Arbeitsproben bei der Wahrnehmung von Sachverständigenaufgaben abnehmen, sogenannte Witness-Audits. Die Kandidaten werden vorab ausgewählt und über das Witness-Audit informiert. Die Kandidaten sind verpflichtet, innerhalb von 9 Monaten das Witness-Audit zu ermöglichen und haben mit dem von der DVGW CERT GmbH bestimmten Prüfer einen Termin abzustimmen. Der DVGW CERT GmbH ist der Termin-

vorschlag für das Audit mit einem Vorlauf von 4 Wochen zu übermitteln. Nach Bestätigung der DVGW CERT GmbH ist der Termin verbindlich.

Der Sachverständige hat sicherzustellen, dass den Vertretern der DVGW CERT GmbH die Begleitung seiner Tätigkeiten in den Anlagen durch den Auftraggeber bzw. Betreiber ermöglicht wird. Dazu muss der Sachverständige im Vorfeld zur Terminfestlegung ggf. die notwendigen Klärungen mit den verantwortlichen Vertretern von Auftraggeber oder Betreiber herbeiführen und die Genehmigung des Zutritts der Vertreter der DVGW CERT GmbH einholen.

6.4 Nachprüfung

Die DVGW CERT GmbH ist in begründeten Fällen, insbesondere aufgrund besonderer Erkenntnisse, Mitteilungen oder Beschwerden Dritter, berechtigt, im Rahmen einer Nachprüfung festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Zertifizierung gemäß der Zertifizierungsgrundlage oder dieser Geschäftsordnung noch in vollem Umfang vorliegen. Art und Umfang der Nachprüfung legt die DVGW CERT GmbH fest. Sofern sich zertifizierungsrelevante Mängel bestätigen, trägt der Zertifikatinhaber die Kosten für die Nachprüfung. Bis zur erfolgreichen Nachprüfung kann das Zertifikat ausgesetzt werden.

6.5 Rezertifizierung

Ein Zertifikat kann vor Ablauf der Gültigkeit um jeweils maximal fünf Jahre verlängert werden, wenn die Voraussetzungen gemäß den Anforderungen des jeweiligen Zertifizierungsprogramms erfüllt sind. Der Antragsteller sollte die Erneuerung spätestens 6 Monate vor Ablauf des Zertifikats beantragen. Ein Rezertifizierungsantrag nach Ablauf des Zertifikats ist unzulässig. Nachteile durch Abgabe eines Rezertifizierungsantrags später als 6 Monate vor Ablauf des Zertifikats gehen zu Lasten des Antragstellers.

Das Verfahren zur Rezertifizierung wird entsprechend Kap. 4 dieser Geschäftsordnung und der jeweiligen Prüfungsordnung durchgeführt. Die Prüfungen müssen ergeben, dass die anhaltende Erfüllung aller Anforderungen der Zertifizierungsgrundlagen und des Zertifizierungsprogramms sowie die kontinuierlich Aufrechterhaltung der Kompetenz gegeben sind. Bei der Bewertung des Zertifizierungsantrags sind frühere Prüfungs- und Überwachungsberichte zu berücksichtigen.

6.6 Umschreibung des Zertifikats

Eine Änderung der Zertifikatsdaten, insbesondere bezüglich der Anschrift und/oder des Anstellungsverhältnisses, ist der DVGW CERT GmbH mit einer Frist von 20 Arbeitstagen anzuzeigen. Sie wird als rein administrative Umschreibung behandelt, sofern alle anderen Voraussetzungen, die zur Zertifizierung der Person geführt haben, weiterhin gegeben sind.

Die Umschreibung ist schriftlich zu beantragen unter Beifügung der notwendigen Nachweise. Den Umfang der Nachweise legt die DVGW CERT GmbH nach Sachlage fest. Ziel ist die Änderung eines Zertifikats unter derselben Registriernummer.

6.7 Änderung des Zertifizierungsprogramms

Ändert sich das Zertifizierungsprogramm (z.B. wegen Novellierung der Prüfgrundlage), so sind die Übergangsbestimmungen zu beachten. Die DVGW CERT GmbH legt fest, auf welche Weise der Nachweis der neuen Anforderungen zu führen ist. Erneute oder ergänzende Prüfungen sind möglich. Die DVGW CERT GmbH verpflichtet sich, alle Zertifikatinhaber und Kandidaten über Änderungen der Zertifizierungsprogramme zu informieren. Sollten in der Prüfgrundlage keine Übergangsbestimmungen enthalten sein, gilt ersatzweise eine Frist von 36 Monaten nach Inkrafttreten der Prüfgrundlage zum erfolgreichen Nachweis, dass die neuen Bedingungen erfüllt sind.

➔ 7 Datenschutz

Adressen und Zertifizierungsdaten der Antragsteller und Zertifikatinhaber werden nicht an Dritte weitergegeben. Sofern der Antragsteller wünscht, dass Informationen an Dritte weitergegeben werden, ist mit dem Zertifizierungsantrag die Entbindung der DVGW CERT GmbH von der Vertraulichkeit zu erklären oder eine gesonderten Freistellung notwendig.

Der Zertifikatinhaber oder Antragsteller, der eine behördliche Anerkennung begehrt bzw. besitzt, ermächtigt die Zertifizierungsstelle der Behörde die Erteilung, Änderung oder Einschränkung seines Zertifikats mitzuteilen. Behördlich anerkannte DVGW-Sachverständige stimmen mit dem Zertifizierungsantrag zu, dass entsprechend § 17 GasHDrLtgV die Zertifizierungsstelle der zuständigen Behörde den Entzug oder das Erlöschen des von ihr erteilten Zertifikats mitteilt.

➔ 8 Veröffentlichung

Durch Ausstellung eines Zertifikats wird der Inhaber in einem Zertifizierungsverzeichnis bei der DVGW CERT GmbH geführt. Die DVGW CERT GmbH veröffentlicht auf ihren Internetseiten ein aktuelles Verzeichnis der von ihr zertifizierten Personen. Der Antragsteller erklärt sein Einverständnis hierzu.

➔ 9 Zertifizierungszeichen

Die DVGW CERT GmbH kann ihren Kunden ihre markenrechtlich geschützten Zertifizierungszeichen zur Nutzung zur Verfügung stellen. In bestimmten Zertifizierungsprogrammen dürfen die zertifizierten Personen ihre Kompetenz durch das Zeichen der DVGW CERT GmbH dokumentieren. Voraussetzung ist eine gültige Zertifizierung für den jeweiligen Anwendungsbereich sowie die Anerkennung der Lizenzbestimmungen der DVGW CERT GmbH. Die Verwendung des Zertifizierungszeichens ist nur im Rahmen der Nutzungsbedingungen in der von der DVGW CERT GmbH vorgegebenen Form und nur für die zertifizierten Anwendungsbereiche gestattet.

➔ 10 Sachverständigenstempel

Sachverständige nach DVGW G 100 (A) oder G 648 (A) erhalten von der DVGW CERT GmbH mit dem Erstzertifikat einen Sachverständigenstempel mit einer eindeutigen Sachverständigennummer. Dieser darf nur in Verbindung mit einem gültigen Zertifikat und nur in Verbindung mit Sachverständigentätigkeiten bzw. gutachterlichen Tätigkeiten entsprechend des Anwendungsbereichs und Zertifizierungsumfangs des Zertifikats verwendet werden.

➔ 11 Entgelte

Die DVGW CERT GmbH erhebt für die Zertifizierung und Überwachung Entgelte. Es gelten die Bestimmungen der jeweils aktuellen Entgeltliste.

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, trägt der Antragsteller die Kosten des gesamten Zertifizierungsverfahrens; die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich an ihn. Bei entsprechendem Nachweis der Kostenübernahme mittels eines von der DVGW CERT GmbH zur Verfügung gestellten Formulars kann die Rechnungsstellung an den Arbeitgeber vereinbart werden.

➔ 12 Verpflichtung des Antragstellers

Der Antragsteller verpflichtet sich,

- ➔ die Zertifizierungsanforderungen ab der Antragstellung während der gesamten Zertifizierungsprozesses und nach Erteilung des Zertifikats fortwährend bis zum Erlöschen der Zertifizierung einzuhalten,
- ➔ jegliche Werbung oder sonstige Aussagen im Geschäftsverkehr zur Zertifizierung nur mit gültigen Zertifikaten zu unternehmen und jegliche Aussagen oder Werbung mit ungültigen bzw. abgelaufenen, ausgesetzten oder zurückgezogenen Zertifikaten zu unterlassen,
- ➔ die Zertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die die DVGW CERT GmbH in Misskredit bringen könnte sowie keinerlei Äußerungen über ihre Zertifizierung zu treffen, die die DVGW CERT GmbH als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte,
- ➔ sofern zutreffend, die Grundsätze für die Tätigkeiten von DVGW-Sachverständigen gem. Anhang 1 stets einzuhalten.

Die DVGW CERT GmbH ist für das Zertifizierungssystem Personenzertifizierung von der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) akkreditiert. Der Antragsteller verpflichtet sich, jederzeit Beobachter der DAkkS und der DVGW CERT GmbH auf deren Verlangen hin bei Prüfungen oder Überwachungen zuzulassen und die Begutachtungen zu gestatten. Die Kosten für die Teilnahme von Begutachtern gehen zu Lasten der DVGW CERT GmbH.

➔ 13 Grundsätze der DVGW CERT GmbH

Die DVGW CERT GmbH ist eine neutrale, von politischen und wirtschaftlichen Interessen unabhängige Zertifizierungsstelle und macht ihre Dienstleistungen allen Antragstellern, deren Tätigkeiten in den Geltungsbereich ihrer Zertifizierungsprogramme fallen, zugänglich. Die Zertifizierung erfolgt diskriminierungsfrei nach einheitlichen, klaren, für alle gleichermaßen geltenden Regelungen. Die DVGW CERT GmbH ist in ihren Entscheidungen nur der Sache verpflichtet. Darüber hinaus hat die DVGW CERT GmbH die Regeln der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) zur Akkreditierung, soweit zutreffend, zu beachten. Die DVGW CERT GmbH handelt in eigener Verantwortung und richtet sich nach den für das jeweilige Zertifizie-

rungsprogramm festgelegten und in Geschäftsordnungen dokumentierten Grundsätzen.

Die DVGW CERT GmbH verpflichtet sich, Anforderungen, Evaluierungen, Bewertungen, Entscheidungen und Überwachungen auf solche Dinge zu beschränken, die sich speziell auf den Geltungsbereich der Zertifizierung beziehen.

➔ 14 Einspruchs- und Beschwerdeverfahren

Zur Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden hat die DVGW CERT GmbH ein Einspruchs- und Beschwerdeverfahren eingerichtet.

14.1 Einspruchsverfahren

Gegen jede Entscheidung zur Erteilung, Nichterteilung und Aufrechterhaltung eines Zertifikats kann der Antragsteller Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Entscheidung zur Erteilung, Nichterteilung und Aufrechterhaltung eines Zertifikats einzulegen. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen und mit eingeschriebenem Brief an die DVGW CERT GmbH zu richten. Auf die Einspruchsfrist wird in der fristauslösenden Mitteilung noch einmal ausdrücklich hingewiesen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die Aufgabe des Einschreibens bei der Post.

Erzielen die DVGW CERT GmbH und der Einspruchsführer nicht innerhalb von 4 Wochen nach Einlegung des Einspruchs eine schriftliche Einigung über den Gegenstand des Einspruchsverfahrens, kann mit eingeschriebenem Brief innerhalb von 14 Tagen der Einsprecher die Einsetzung des Schlichtungsausschusses verlangen. Dieser entscheidet über den Einspruch innerhalb einer Frist von längstens 3 Monaten. Die damit verbundenen Kosten sind vom Einsprecher zu tragen.

Die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Schlichtungsausschusses sind in internen Regeln der DVGW CERT GmbH festgelegt.

Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung bzgl. der Nichtverwendung des Zertifikats oder der Zertifizierungszeichen.

14.2 Beschwerdeverfahren

Die DVGW CERT GmbH hat ein Beschwerdemanagement eingerichtet. Beschwerden können über das auf der Homepage der DVGW CERT GmbH hinterlegte Beschwerdeformular eingelegt oder schriftlich oder telefonisch der DVGW CERT GmbH zur Kenntnis gegeben werden. Alle Beschwerden werden unverzüglich erfasst und der Geschäftsführung der DVGW CERT GmbH vorgelegt, die über die Weiterbearbeitung der Beschwerde entscheidet. Der Beschwerdeführer erhält innerhalb einer Woche schriftlich eine Eingangsbestätigung und spätestens innerhalb von 4 Wochen eine schriftliche Mitteilung über die Bewertung seiner Beschwerde und die Einleitung entsprechender Korrekturmaßnahmen.

Kann der Beschwerdeführer mit dem Ergebnis des Beschwerdeverfahrens nicht zufrieden gestellt werden, steht ihm die Möglichkeit offen, den Beschwerdeausschuss anzurufen, der innerhalb von 3 Monaten über die Beschwerde entscheidet. Die damit verbundenen Kosten sind vom Beschwerdeführer zu tragen.

Die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beschwerdeausschusses sind in internen Regeln der DVGW CERT GmbH festgelegt.

14.3 Verhältnis der Verfahrensarten

Über einen Streitgegenstand kann nur entweder das Einspruchsverfahren oder das Beschwerdeverfahren durchgeführt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die DVGW CERT GmbH über die zulässige Verfahrensart. Ein Einspruch kann in eine Beschwerde umgedeutet werden und umgekehrt.

➔ 15 Haftungsausschluss

Die DVGW CERT GmbH haftet, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, nicht für Schäden, die dem Antragsteller bzw. Zertifikatinhaber, sonstigen Dritten oder Wettbewerbern wegen der Erteilung bzw. Nichterteilung oder der Zurückziehung oder Abänderung von Zertifikaten oder Bescheinigungen sowie durch irrtümliche oder fehlerhafte Angaben in diesen Zertifikaten entstehen. Dies gilt auch für Vermögensschäden und mittelbare Schäden, wie zum Beispiel Verfahrenskosten oder Gebühren aus wettbewerbsrechtlichen oder markenrechtlichen Streitigkeiten.

Die DVGW CERT GmbH haftet ausnahmslos nicht für Schäden, die sich in Folge von zertifizierungsrelevanten Änderungen, die der DVGW CERT GmbH nicht zur Kenntnis gebracht und zur Überprüfung gemeldet wurden, ergeben. Die Tätigkeit der DVGW CERT GmbH beschränkt sich auf die Prüfung, ob die Antragsteller die Anforderungen der Zertifizierungsgrundlagen erfüllen. Die DVGW CERT GmbH haftet nicht für die inhaltliche Richtigkeit oder Rechtmäßigkeit der verwendeten Zertifizierungsgrundlagen.

➔ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der Geschäftsordnung im Übrigen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen oder Lücken der Geschäftsordnung sind durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die der von den Vertragsparteien mit der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt.

➔ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitfragen, Forderungen und Haftungsansprüche gegenüber der DVGW CERT GmbH ist Bonn.

➔ 18 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Geschäftsordnungen zur Zertifizierung von Personen.

Anhang 1

➔ Grundsätze für die Tätigkeiten von DVGW-Sachverständigen nach DVGW G 100 (A) und G 648 (A)

1. Der DVGW-Sachverständige verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner ihm obliegenden Aufgaben. Er wird bei seiner Tätigkeit als Sachverständiger die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, das berufsgenossenschaftliche Regelwerk sowie die zutreffenden technischen Regeln insbesondere das DVGW-Regelwerk beachten und anwenden.
2. Der DVGW-Sachverständige verpflichtet sich, die notwendigen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, das berufsgenossenschaftliche Regelwerk sowie die technischen Regeln in der jeweils aktuellen Fassung vorzuhalten.
3. Der DVGW-Sachverständige verpflichtet sich, seine Tätigkeit regelmäßig auszuüben.
4. Der DVGW-Sachverständige übt seine Tätigkeit eigenverantwortlich und unabhängig vom Auftraggeber und von Dritten, insbesondere von Personen, die an der Planung oder Errichtung, dem Vertrieb, dem Betrieb oder der Instandhaltung der zu prüfenden Leitungen und Anlagen beteiligt oder in anderer Weise von den Ergebnissen der Prüfung oder Bescheinigung abhängig sind, aus. Er ist für die Sachverständigentätigkeit von seinem Arbeitgeber freigestellt und weisungsunabhängig.
5. Der DVGW-Sachverständige darf keine Aufgaben übernehmen, deren Erledigung berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit entstehen lassen könnten. Er wird nur für solche Anlagen eine Sachverständigentätigkeit ausüben, für deren Planung und/oder Errichtung und/oder Betrieb er nicht unmittelbar als Verantwortlicher oder Ausführender zuständig ist.
6. Der DVGW-Sachverständige besitzt die Zustimmung seines Arbeitgebers zur DVGW-Sachverständigentätigkeit (gilt nur bei angestellten Sachverständigen).
7. Der DVGW-Sachverständige muss auf alle Prüfmittel zugreifen können, die für die Durchführung der Überprüfungen notwendig sind. Er verpflichtet sich, die Prüfmittel und den Prüfaufbau auf ihre Eignung und Konformität mit den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und technischen Regeln zu überprüfen.
8. Der DVGW-Sachverständige verpflichtet sich, sich regelmäßig über den Stand der Technik, insbesondere der Sicherheitstechnik und der Normung, zu unterrichten und weiterzubilden. Hierzu sowie zur Sicherheit der Gleichartigkeit und Einheitlichkeit der Prüfungen dienen insbesondere die vom DVGW e.V. oder der DVGW CERT GmbH veranstalteten Erfahrungsaustausche. Die jährliche Teilnahme am Erfahrungsaustausch ist Pflicht und wird durch den Sachverständigen gewährleistet. Die Ergebnisse des Erfahrungsaustausches sind bei der Ausübung der Sachverständigentätigkeit zu berücksichtigen.

9. Der DVGW-Sachverständige oder DVGW-TRGI-Sachverständige verpflichtet sich, fortwährend eine personenbezogene Haftpflichtversicherung für Tätigkeiten gemäß der Anerkennung als Sachverständiger in Höhe von
5,0 Mio. € für Personenschäden,
5,0 Mio. € für Sachschäden, und
0,25 Mio. € für Vermögensschäden
(eine Einschränkung der Haftpflichtversicherung auf max. 2 Schadensfälle pro Jahr ist zulässig) zu unterhalten. Er wird Sachverständigenaufgaben nur übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung für eine zum Schadenersatz verpflichtende Handlung im Rahmen der Sachverständigentätigkeit besteht.
10. Der DVGW-Sachverständige verpflichtet sich, nur solche Aufträge anzunehmen, für deren Abwicklung eine ausreichende theoretische und praktische Qualifikation besteht. Der DVGW-Sachverständige kann sich für die Beurteilung von speziellen Fachfragen auf die sachkundigen Äußerungen anderer Fachleute - wo nötig, anerkannter Sachverständiger - stützen. Dabei wird er nur nachweislich qualifizierte Fachleute und Fachfirmen mit der Durchführung von Unteraufträgen betrauen. Er muss dies in den Prüfbescheinigungen oder Gutachten zum Ausdruck bringen und belegen.
11. Der DVGW-Sachverständige muss die Ergebnisse seiner Sachverständigentätigkeit schriftlich festhalten, mit seinem Stempel versehen und unterschreiben. Originale der Prüfbescheinigungen sind dem Auftraggeber auszuhändigen.
12. Der DVGW-Sachverständige verpflichtet sich, das Zertifikat sowie die Sachverständigenstempel nur in Verbindung mit Sachverständigentätigkeiten bzw. gutachterlichen Tätigkeiten entsprechend des Anwendungsbereichs und Zertifizierungsumfangs des Zertifikats zu verwenden zu verwenden. Er wird eine unzulässige Werbung mit der Zertifizierung zu unterlassen.
13. Der DVGW-Sachverständige verpflichtet sich, der DVGW CERT GmbH selbstständig und unverzüglich mitzuteilen, bei welchen Behörden er für welche Fachgebiete anerkannt ist.
14. Der DVGW-Sachverständige muss der DVGW CERT GmbH unverzüglich mitteilen, wenn er den Arbeitgeber gewechselt hat oder wenn sich seine betriebliche Aufgabenstellung geändert hat oder wenn die körperlichen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben als Sachverständiger nicht mehr gegeben sind.
15. Mit Durchführung einer Sachverständigentätigkeit entstehen Rechtsbeziehungen nur zwischen dem Auftraggeber und dem DVGW-Sachverständigen. Die DVGW CERT GmbH übernimmt mit der Zertifizierung des DVGW-Sachverständigen keine Haftung in Bezug auf dessen Tätigkeit. Die DVGW CERT GmbH bestätigt ausschließlich die fachliche Qualifikation der Person.
16. Der DVGW-Sachverständige verpflichtet sich, Aufträge abzulehnen, wenn die Vermutung besteht, dass seine Tätigkeit für eine gesetzeswidrige Handlung in Anspruch genommen werden soll.

Anhang 2

➔ Bedingungen und Fristen zur Gültigkeit eines Zertifikats für DVGW-Sachverständige nach DVGW G 100 (A) oder DVGW-TRGI-Sachverständige nach DVGW G 648 (A)

Ereignis	Bedingung	Frist
Überwachung	Gültiges Zertifikat für DVGW-Sachverständige nach DVGW G 100 (A)	Jährlich nach Terminvorgabe der DVGW CERT GmbH, im Jahr der Rezertifizierung kann die DVGW CERT GmbH auf eine Überwachung u.U. verzichten.
Witness-Audit	Die DVGW CERT GmbH hat das Witness-Audit für DVGW-Sachverständige nach DVGW G 100 (A) ausgelöst.	Durchführung des Witness-Audits innerhalb von 9 Monaten.
Rezertifizierung	Beantragung vor Ablauf der Gültigkeit.	9 bis 6 Monate vor Ablauf des Zertifikats ist die Rezertifizierung zu beantragen.
Nachprüfung	Es liegen Beschwerden vor oder das Vertrauen, dass der Sachverständige die Zertifizierungsbedingungen in vollem Umfang und fortwährend erfüllt, ist nicht gegeben.	Legt die DVGW CERT GmbH individuell nach Sachlage fest.
Änderung des Arbeitgebers, Ausgründungen, Betriebsübergang, Änderung des Firmennamens oder Änderung der Adresse	Gültiges Zertifikat	Innerhalb von 20 Arbeitstagen bei der DVGW CERT GmbH anzeigen, innerhalb von weiteren 20 Arbeitstagen nach Anzeige der Änderung müssen alle notwendigen Unterlagen vorliegen.
Ausscheiden aus dem aktiven Berufsleben, auch passive Phase der Altersteilzeit o.ä.		Spätestens 10 Arbeitstage nach Eintritt des Ereignisses anzeigen.
Aufgabe der Sachverständigentätigkeit		Spätestens 10 Arbeitstage nach Eintritt des Ereignisses anzeigen.
Änderung der Zertifizierungsgrundlage oder des Zertifizierungsprogramms		Es gelten die von der DVGW CERT GmbH veröffentlichten Übergangsfristen.